

DRUCKSACHEN
DER BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG TEMPELHOF-SCHÖNEBERG
VON BERLIN
- XIX. Wahlperiode -

12.07.2016

Lfd.Nr.:

Drucks.Nr.

MITTEILUNG - zur Kenntnisnahme -
des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin

In Vorbereitung der Gründung des Beirates von und für Menschen mit Behinderung der Wahlperiode XX hat das Bezirksamt in seiner Sitzung am 12.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg wird mit Wirkung vom 01.01.2017 gemäß § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG -) in der Fassung vom 29.12.2010 ein

Beirat von und für Menschen mit Behinderung

gebildet.

1. Aufgaben

Der Beirat arbeitet eng mit dem oder der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen und gibt diesem oder dieser sowie dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Empfehlungen zu Fragen des Lebens von Menschen mit Behinderung im Bezirk.

2. Zusammensetzung

(1) Der Beirat hat höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus dem Kreis der Betroffenen und deren Angehörigen und aus Vertreter_innen von Organisationen, Verbänden, Initiativen, Trägern und Selbsthilfegruppen.

(3) Die Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen bzw. deren Angehörige müssen ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Bezirk haben. Die Organisationen, Verbände, Träger, Initiativen und Selbsthilfegruppen, aus denen die übrigen stimmberechtigten Mitglieder berufen werden, müssen im Bezirk tätig sein. Die von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder müssen einen bezirklichen Bezug haben.

(4) Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates soll annähernd anteilmäßig die Häufigkeit der einzelnen Behinderungsarten im Bezirk sowie die Geschlechterverteilung, das Alter und einen Migrationshintergrund der Betroffenen im Bezirk abbilden.

(5) Dem Beirat gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein von jeder Fraktion der BVV benanntes Mitglied, die oder der Bezirksbeauftragte für Menschen

mit Behinderung und das für Behindertenpolitik zuständige Mitglied des Bezirksamtes an.

3. Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates endet mit der Wahlperiode der BVV. Bis zur Neuberufung des Beirates kann der Beirat noch in seiner alten Zusammensetzung zu Sitzungen einberufen werden.

4. Berufung der Mitglieder

(1) Zur Besetzung des Beirates mit den stimmberechtigten Mitgliedern führt das Bezirksamt ein Interessensbekundungsverfahren durch. Es informiert hierüber durch Pressemitteilungen und durch Veröffentlichung auf der Webseite des Bezirksamtes, durch Aushang in Nachbarschaftsheimen und Einrichtungen, die von Menschen mit Behinderungen besucht werden, sowie durch gezielte Ansprache Betroffener bzw. ihrer Angehörigen und von Akteuren der Behindertenhilfe und –politik.

(2) Aus dem Kreis der Interessenten beruft das für Behindertenpolitik zuständige Bezirksamtsmitglied unter Beachtung des Punktes 2 Abs. 4 die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates. Das Bezirksamt teilt die Berufenen der BVV in einer Mitteilung zur Kenntnisnahme mit.

5. Geschäftsführung

Die oder der Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist für die Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen des Beirates, insbesondere die Raumorganisation und die Übersendung von Einladungen und Protokollen zuständig.

6. Geschäftsordnung

(1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und eine/n stellvertretende/n Schriftführer/in.

Alternativ kann ein gleichberechtigtes Vorstandsteam bestehend aus vier Personen gewählt werden.

(3) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr.

(4) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden bzw. seiner/m Vertreter/in einberufen.

Bei einer abweichenden Vorstandszusammensetzung nach Punkt 6 (2) werden die Sitzungen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Auf Antrag der oder des Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung oder des für Behindertenpolitik zuständigen BA-Mitgliedes muss unverzüglich eine Sitzung des Beirates einberufen werden.

7. Sitzungsgeld

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates haben bei Teilnahme an einer Sitzung Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

Berlin, den 12.07.2016

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin